

## E-2.7 Übertragungsleitungen

### A. Ausgangslage

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Bevor die zuständige Bundesstelle (Eidgenössisches Starkstrominspektorat, ESTI) eine Bewilligung erteilt, führt sie bei den betroffenen Stellen von Bund und Kanton ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen.

Der Bau von Übertragungsleitungen ist in hohem Masse raumrelevant. Die Festlegung der Leitungskorridore hat den Anliegen der Bevölkerung, der Vorsorge gegen Immissionen durch elektrische und magnetische Felder sowie den Aspekten von Landschaft und Siedlung gleichermaßen zu genügen.

### B. Ziele

Eine ausreichende und sichere Versorgung mit Elektrizität ist zu gewährleisten. Dabei sollen:

- Das Landschaftsbild, wertvolle Lebensräume, das landwirtschaftliche Kulturland sowie Erholungsräume geschont werden.
- Die Siedlungsräume vor schädlichen Einwirkungen (nichtionisierende Strahlung) sowie vor übermässiger visueller Belastung geschützt werden.

### C. Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz EleG; SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesamt für Energie: Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Bundesamt für Energie (Hrsg.): Bewertungsschema für Übertragungsleitungen, 2013
- Leitungskataster ([geoweb.so.ch/map/gemeindegis](http://geoweb.so.ch/map/gemeindegis))

### D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der bestehenden Hochspannungsleitungen und der Vorhaben (Abstimmungskategorien Festsetzung und Zwischenergebnis).

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Der Kanton strebt eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung an. Die Auswirkungen von Übertragungsleitungen auf Bevölkerung, Siedlung, Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

E-2.7.1

Beim Neu- bzw. Ausbau oder bei der Erneuerung von Übertragungsleitungen sind die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen aufeinander abzustimmen. Die Möglichkeiten zur Bündelung entlang bestehender Infrastrukturanlagen sind auszuschöpfen. Neue Vorhaben sind möglichst in bestehenden Korridoren zu planen. Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Übertragungsleitungen unterirdisch angelegt werden, soweit dies technisch möglich und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist.

E-2.7.2

Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass Kanton und betroffene Gemeinden frühzeitig in die Projektierung und das Plangenehmigungsverfahren einbezogen werden. Die Verfahren für die Richtplananpassung und für die Plangenehmigung sind miteinander zu koordinieren.

E-2.7.3

### Vorhaben

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen

E-2.7.4

#### **(Abstimmungskategorie Vororientierung):**

- 380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Sierentz (SÜL-Nr. 100)
- 380 kV-Übertragungsleitung Flumenthal-Froloo (Projekt 21 des strategischen Netzes; Fortsetzung der 380 kV-Übertragungsleitung Froloo-Frankreich)
- 132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Obergösgen
- 132 kV-Übertragungsleitung Wengi-Rüti b. Büren
- 132 kV-Übertragungsleitung Fulenbach-Wynau
- 132 kV-Übertragungsleitung Arlesheim-Laufen